

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Raths der Stadt Leipzig.

Nº 21.

Dienstag den 21. Januar.

1868.

Bekanntmachung.

Die Anmeldung zum einjährigen Freiwilligendienst betreffend.

Auf Anordnung des Königlichen Kriegsministeriums wird die unterzeichnete Königliche Kreis-Prüfungscommission, außer zu der in §. 95 der Ausführungsverordnung zum Militärgezetz vom 24. December 1866 vorgeschriebenen Zeit, auch im Februar dieses Jahres zusammenzutreten. Es werden daher diejenigen jungen Leute, welche auf Grund von §. 37 fslg. des Gesetzes vom 24. Dec. 1866 in Verbindung mit §§. 1 und 17 der Allerhöchsten Verordnung vom 2. Januar 1868 und §§. 1 und 22 der Ausführungsverordnung dazu von demselben Tage ihrer Militärschuld als einjährige Freiwillige zu genügen wünschen, hiermit aufgefordert, ihre schriftliche Anmeldung und die Beibringung der nöthigen Nachweise spätestens bis mit

21. Februar dieses Jahres

bei der unterzeichneten Königlichen Kreis-Prüfungscommission zu bewirken.

Der mit genauer Angabe der Adresse zu versendenden Anmeldung sind in allen Fällen die zum Ausweise über die beanspruchte Berechtigung nöthigen **Zeugnisse** beizulegen. Namentlich ist nachzuweisen

- a) das Lebensalter — bei im Inlande Geborenen durch Geburtschein, bei im Auslande Geborenen durch Taufzeugnis —;
- b) die Bundesangehörigkeit;
- c) daß der Betreffende im **Leipziger Regierungsbezirke** zur Zeit der Anmeldung wohnhaft ist, beziehentlich — bei Aufenthalt außerhalb des Norddeutschen Bundes — seinen Wohnsitz, und in Ermangelung eines solchen, seinen Geburtsort hat;
- d) die Erlaubnis des Vaters oder Wormundes zum einjährigen Freiwilligendienst;
- e) die Unbescholtenseit — durch das letzte Schulzeugnis und auf die Zeit von Entlassung aus der Schule an durch akademisches Sittenzeugnis, beziehentlich durch **Führungszeugnisse der competenten Polizeiobrigkeiten** aus den bisherigen Aufenthaltsorten (in welcher Beziehung also ortsrichterliche oder gutsherrschafliche Zeugnisse, sowie Zeugnisse der Heimathsbehörden, dafern sie nicht zugleich Aufenthaltsbehörden sind, und die für ganz andere Zwecke bestimmten Verhältscheine als genügend nicht erachtet werden können) —;
- f) die nach §. 20 der Allerhöchsten Verordnung vom 2. Januar 1868 zur Befreiung von einer besonderen Prüfung berechtigende wissenschaftliche Qualification, beziehentlich der bisherige Bildungsgang und der dabei erreichte Bildungsgrad.

Auch ist dabei die **Waffengattung** (Fusstruppen, Reiterei, Artillerie), bei welcher der betreffende junge Mann einzutreten wünscht, zu bezeichnen, während die Wahl des **Truppenteils** bis zum wirklichen Dienstantritt — vergl. §. 25 der Ausführungsverordnung vom 2. Januar 1868 — ausgesetzt bleiben kann.

Leipzig, den 19. Januar 1868. Die Königliche Kreis-Prüfungscommission für einjährige Freiwillige.
v. Burgsdorff.

Quittung.

Bei der unterzeichneten Kreisdirektion sind nachträglich noch die unten verzeichneten Gaben für die Abgebrannten in Johanngeorgenstadt eingegangen, worüber hierdurch dankbarst quittirt wird.

Leipzig, am 20. Januar 1868.

Königliche Kreis-Direction.

v. Burgsdorff.

1 Pack Sachen M. C. 23, 2 ♂ Ph. Strauch in Hamburg durch E. F. Steinacker hier, 3 ♂ C. R. W., 5 ♂ B. C.,
10 ♂ von „Maria Geburt“, 2 ♂ durch Pastor Naumann in Störmthal.

Summa: 17 ♂ 5 ♂ — ♂, 1 Pack Effecten,

lt. früherer Quittungen: 1318 = 23 = 4 = 47 = und 4 Brode.

Sa. Sam.: 1335 ♂ 28 ♂ 4 ♂, 48 Pack Effecten und 4 Brode.

Bekanntmachung,

die Benutzung der Wasserleitung betreffend.

Unsere am 9., 11. und 14. Juni 1867 erlassene Bekanntmachung, in welcher wir auf die Verschwendung von Wasser aus der neuen Wasserleitung aufmerksam machen und zu einer wirthlichen Benutzung der neuen Wasserleitung ermahnten, hat nicht allenthalben den gehofften Erfolg gehabt.

Nicht nur, daß durch fortgesetztes muthwilliges Offnen und nicht rechtzeitiges Verschließen der Hähne an öffentlichen Ständern das Wasser auf die nutzloseste Weise vergeudet wird, ist in letzterer Zeit wiederholt darüber bei uns Anzeige gemacht worden, daß angeblich zur Verhinderung des Einfrierens in Haushaltungen die Wasserhähne Stunden, ja Nächte hindurch offen gehalten werden, in dessen Folge eine große Quantität Wasser dem wirtschaftlichen Gebrauche entzogen wird und ungenutzt verloren geht.

Ein solcher Missbrauch ist nach den Bestimmungen des Regulatius vom 6. Juli 1865, dem sich die Besitzer von Privatableilungen unterworfen haben, strafbar und darf im Interesse einer der öffentlichen Wohlfahrt dienenden Anstalt nicht geduldet werden.

Unter Bezugnahme auf die anfangs erwähnte Bekanntmachung bestimmen wir daher hierdurch,
daß die Wasserhähne in Haushaltungen und in sonstigen Privatableillements nur bei regulativmäßigen Gebrauch des Wassers geöffnet werden dürfen, nach dessen Beendigung aber sofort zu schließen sind,
mit dem Hinzufügen,

daß Zu widerhandlungen hiergegen — vorbehältlich der Ansprüche auf Schadenersatz — zeitweise oder dauernde Wasserentziehung zur Folge haben werden.

Indem wir schließlich Eltern, Erzieher und Lehrherren hierdurch auffordern, jedes muthwillige Offnen der Hähne an öffentlichen Ständern, sowie sonstige Verlegungen der letzteren und anderer öffentlichen Brunnen den ihrer Obhut anvertrauten Kindern und Lehrlingen aufs Nachdrücklichste zu verbieten, hoffen wir von dem Tact und dem Gemeinsinn des Publicums, daß dasselbe gegen derartigen Unsug selbst mit der erforderlichen Energie einschreiten und bez. die Contravenienten bei uns zur Anzeige bringen werde.

Leipzig, am 13. Januar 1868.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. E. Stephani.

Ritscher, Ref.